

Trinkwasserschutz bei Befüllung
von Heizungsanlagen

Reicht nun doch ein Rückfluss- verhinderer?



Zwei Normen im Auge? Die VOB
macht die DIN 1988-4 und die
DIN EN 1717 zur Vertragsgrundlage

Ein Sachverhalt, der unter Fachleuten in jüngster Zeit immer wieder den Stoff für Diskussionen liefert, befasst sich mit der Trennstelle zwischen der Heizungs- und der Trinkwasseranlage. Konkret geht es um die Frage, wie die Nachbefüllung einer Heizung mit normgerecht angewandtem Trinkwasserschutz auszu sehen hat.

Abweichungen beim Wasser ohne Zusätze

Einig sind sich alle darin, dass verhindert werden muss, dass Heizungswasser durch Rückdrücken, Rücksaugen oder Rückfließen in die Trinkwasserleitung eindringen kann. Über das Wie, da scheiden sich aber nicht nur die Geister, sondern auch die Normen. Denn in Sachen Trinkwasserschutz liegen derzeit derer gleich zwei vor. Zum einen die DIN 1988-4 [1] und seit Mai 2001 zum anderen die DIN EN 1717 [2]. Letztere soll die DIN 1988-4 irgendwann einmal ersetzen. Noch aber sind beide gleichberechtigt gültig. Ein Blick in die DIN EN 1717 zeigt, dass die Befüllung einer Heizungsanlage mit Trinkwasser über

einen durchflussgesteuerten Rohrtrenner erfolgen muss. Bestimmt man die erforderliche Absicherungsart aber mit der DIN 1988-4, dann genügen ein Rückflussverhinderer und ein Rohrbelüfter zur Absicherung einer dauerhaften Verbindung zwischen Trinkwasser- und Heizungsanlage. Das allerdings nur dann, wenn der Belüfter dieser Sicherungskombination oberhalb des höchstmöglichen Heizungswasserspiegels liegt. Genau das ist aber in den meisten Fällen nicht so, wenn die Befülleinrichtung für die Heizung im Keller zu finden ist. Wird allerdings eine Schlauchverbindung eingesetzt und dabei davon ausgegangen, dass diese Verbindung nach jedem Befüllen wieder entfernt wird, ist es nach DIN 1988-4 auch im Keller nur mit nur einem Rückflussverhinderer getan. Sind Zusätze im Heizungswasser vorhanden, fordert die DIN 1988-4 – wie ihre europäische Kollegin – den Einsatz eines durchflussgesteuerten Rohrtrenners.

Bei Zusätzen im Heizungswasser sind sich beide Normen in der Absicherungsfrage einig. Ist der Wärmeträger aber zusatzmittel-

frei, zeigen sich erhebliche Unterschiede bei der normgerechten Absicherung. Und auch der Abschluss des Werkvertrages auf Basis der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) trägt nicht zur Klärung bei. Denn in der ATV DIN 18381 [3] werden beide Normen zur Ausführungsgrundlage gemacht. Für die Einrichtung des Befüllanschlusses einer zusatzmittelfreien Heizungsanlage kann man es nur durch den Einbau des Rohrtrenners beiden Normen recht machen. Soll es aber hier mit einer kurzzeitigen Schlauchverbindung und einem Rückflussverhinderer (kostengünstig) getan sein, muss die DIN 1988-4 als Ausführungsgrundlage ausdrücklich vereinbart werden.

Literaturnachweis:

- [1] DIN 1988-4: Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI); Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte
[2] DIN EN 1717: Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen
[3] ATV DIN 18381: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV); Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden